# Gemeinde Obfelden

## Gebührentarif

vom 01. Januar 2018

## Vorbemerkungen:

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung vom 05. Dezember 2017 sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In einigen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organen (z. B. Schulpflege) separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Der Gebührentarif führt die vorgegebene Gebühr direkt auf und wird mit einer entsprechenden Fussnote versehen. Diese Tarife erlässt nicht der Gemeinderat, sondern er übernimmt diese Vorgaben.

## Inhalt

1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6	Kopien Verordnungen und Reglemente Verschiedenes . Gesuche gemäss § 20 IDG Personalkosten	4 4 4 4 5 5 5
2. 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8	Meldeverfahren Solaranlagen Nebenbewilligungen Planungen Weitere Gebühren im Bauwesen	6 6 6 6 7 7 8 8
3. 3.1 3.2 3.3		8 8 8 9
	Einbürgerungen Schweizerinnen und Schweizer Ausländerinnen und Ausländer Weitere Gebühren Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	9 9 9 10 10
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	Wochenaufenthalt Auszüge und Auskünfte	10 10 10 10 11 11
6. 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5	Fahrzeugkosten	11 11 11 12 12 12
<b>7</b> 7.1 7.2 7.3	Finanzen und Steuern Auszüge und Ausweise Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes	13 13 13 13
<b>8.</b> 8.1	Friedhofwesen Bestattungskosten	13 13

-	Lebensmittelkontrolle	13
-	Kontrollen	13
9.2	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	14
10	Polizeiwesen	14
10.1	Gastwirtschaftspatente	14
10.2	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	14
10.3	Abgabe für gebrannte Wasser	14
10.4	Hundehaltung	14
10.5	Waffenscheine	15
10.6	Sonntagsverkauf	15
11.	Schulwesen	15
11.1	Freiwillige Angebote	15
11.2	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	15
11.3	Schulergänzende Betreuung	15
12.	Nutzung öffentlichen Grundes	16
12.1	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes	16
12.2	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	16
13.	Rechtspflege	
13.1	Wiedererwägungsgesuche	16
	Neubeurteilung, Grundgebühr	16
	Friedensrichter	17
14.	Inkraftsetzung	17

Gestützt auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Obfelden vom 05. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Obfelden folgenden Gebührentarif:

## 1. Allgemeine Verwaltung

## Art. 1.1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zusammen mit allfälligen Benützungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen:

Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)		
pro Seite Format A4	CHF	15.00
·		

## Art. 1.2 Kopien

Papierausdruck (pro Stück)		
Format A4, einseitig, schwarz-weiss	CHF	0.25
Format A4, einseitig, farbig	CHF	0.40
Format A4, doppelseitig, schwarz-weiss	CHF	0.50
Format A4, doppelseitig, farbig	CHF	0.80
Format A3, einseitig, schwarz-weiss	CHF	0.40
Format A3, einseitig, farbig	CHF	0.60
Format A3, doppelseitig, schwarz-weiss	CHF	0.80
Format A3, doppelseitig, farbig	CHF	1.20
Folien	CHF	1.30
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

## Art. 1.3 Verordnungen und Reglemente

Elektronische Ausgabe	gebühre	enfrei
Bau- und Zonenordnung (je CHF 5.00)	CHF	10.00
Weitere Verordnungen und Reglemente	CHF	5.00

#### Art. 1.4 Verschiedenes

Ortsplan, gross	CHF 40.	00
Ortsplan, klein	gebührenfre	i

#### Art. 1.5 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei Reproduktionen: Fotokopie im Format A4 oder A3 - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00 Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) CHF - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite 0.50 - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00 Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00 Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger CHF 35.00 Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00 Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00 Art. 1.6 Personalkosten Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist) Gemeindeschreiber/-in pro Stunde CHF 140.00 Abteilungsleiter/-in pro Stunde CHF 120.00 Übrige Mitarbeiter/-in pro Stunde 90.00 CHF Hilfskräfte Gemeindewerke CHF 70.00 Lernende/-r pro Stunde CHF 40.00

#### Art. 1.7 Spesen aller Art

Spesen aller Art:

Porti, Telefon, Fax nach Aufwand

Reise- und Autospesen sowie andere Auslagen nach Aufwand

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Zustellgebühren	nach Aufwand
Mahngebühren:	

1. Mahnung gebührenfrei

2. Mahnung CHF 10.00

#### 2. Bauwesen

#### Art. 2.1 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die baupolizeiliche Gemeindegebühr umfasst die Behandlung des Baugesuches durch das Bauamt, die Baukommission und den Gemeinderat. Leistungen von externen Leistungserbringern werden separat in Rechnung gestellt.

Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten:

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich für nach der Gebäudeversicherungssumme (GVZ) und beträgt 0.15 % dieses Wertes. Die Gebühr beträgt bis zu CHF 20'000.00, mindestens aber CHF 200.00.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Gebühren für Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben:

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach Aufwand. Sie beträgt mindestens CHF 200.00

#### Gebühr für Kleinstbauten:

Für Kleinstbauten wird eine pauschalisierte Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 800.00 erhoben.

#### Art. 2.2 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden CHF 200.00

Anzeigeverfahren ohne Verfügung gebührenfrei

#### Art. 2.3 Meldeverfahren Solaranlagen

Gebühr für Solaranlagen (Förderung Energiestadt) gebührenfrei

#### Art. 2.4 Nebenbewilligungen

UmgebungsbewilligungenCHF200.00BauinstallationsplanbewilligungCHF200.00GrenzmutationenCHF200.00

#### Art. 2.5 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und

Gestaltungsplanverfahren nach Aufwand

Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach Aufwand

Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach Aufwand

#### Art. 2.6 Weitere Gebühren im Bauwesen

Die Auslagen für Fachgutachten, die baupolizeiliche und technische Prüfung des Baugesuches durch den Gemeindeingenieur, die Prüfung und Kontrollen des Kanalisationsprojektes und des Schutzraumprojektes, die Kanalisationsanschlussgebühren, die Schnurgerüstabsteckung oder Abnahme, die Höhenkontrolle der Fundamente, die Prüfung und Abnahme der Feuerungsanlagen und Lifte, Feuerpolizei (inkl. periodische Kontrollen, Nachkontrollen), die Nachführung der Grundbuchvermessung, die Kosten für die Ausschreibung, Haus- und Versicherungsnummern usw. werden hier nicht gebührenmässig geregelt. Diese Arbeiten werden der Bauherrschaft nach dem effektiven Aufwand, mit einem Verwaltungskostenzuschlag, weiterverrechnet.

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte CHF 40.00

Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV) nach Aufwand

Reklamebewilligungen nach Aufwand

Verfügungen Aufzüge und Hebebühnen CHF 100 bis CHF 300

Entscheid zu Installationsattest CHF 100.00

Bewilligung für Öltanks, Gebindelager, usw. nach Aufwand

Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen

Standorte von Erdsonden nach Aufwand

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unter-

schutzstellung gebührenfrei

Amtliche Vermessung gemäss kantonaler

Verordnung für Geo-

daten

Gebühren für periodische Kontrollen:

Betriebskontrollen für technische Anlagen

z.B. Aufzugsanlagen nach Aufwand

Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen nach Aufwand

Feuerungskontrollen nach Aufwand

Andere behördliche Anordnungen ausserhalb

des Baubewilligungsverfahrens nach Aufwand

#### Art. 2.7 Mehraufwendungen

Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten (z.B. UVP usw.) wird die Bearbeitungsgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt.

In begründen Fällen kann die Baubehörde Begutachtungen von Bauvorhaben durch Fachberater einholen oder Spezialgutachten erstellen lassen. Der Aufwand dafür wird dem Gesuchsteller mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

#### Art. 2.8 Baukostendepositum

Für Um-, Aus- und Neubauten verlangt das Bauamt in der Regel ein Baukostendepositum. Das unverzinsliche Depositum ist auf erstes Verlangen, spätestens aber vor Baufreigabe einzuzahlen. Dieses wird nach dem mutmasslichen Aufwand erhoben.

Es steht dem Bauamt frei, bereits bei der Einreichung eines Baugesuches eine vorläufige Behandlungsgebühr zu erheben.

Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten (wie Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters) wird das Baukostendepositum abgerechnet. Das Restguthaben wird zurückerstattet. Sind die Kosten höher als das Baudepot ausgefallen, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 3. Kommunale Einrichtungen

#### Art. 3.1 Frei- und Hallenbad

Für die Benützung des Frei- und Hallenbades werden Saisonabonnements, Punktekarten oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren werden periodisch nach Marktpreisen festgesetzt und entsprechend publiziert.

#### Art. 3.2 Bibliothek

Die Gemeinde- und Schulbibliothek Obfelden steht allen Einwohnern von Obfelden unentgeltlich zur Benutzung offen.

Auswärtige Kunden ab 18 Jahren:

Jahresgebühr

G .			
Bei Überschreitung der Ausleihdauer betragen die Gebühren:			
1. Rückruf:	CHF	4.00	
2. Rückruf:	CHF	8.00	
3. Rückruf:	CHF	15.00	

CHF

40.00

#### Art. 3.3 Mehrzweckhalle Zendenfrei / Mehrzweckhalle Brunnmatt / Schützenhaus

Für die Benützung der Sportanlagen werden Gebühren nach der Zeitdauer der Nutzung, der Art der Anlage und Wohnort erhoben. Für ortsansässige Vereine wird die Gebühr ermässigt. Die entsprechenden aktuellen Gebühren sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 50 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

## 4. Einbürgerungen<sup>2</sup>

#### Art. 4.1 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Pro Person CHF 250.00

Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre CHF 125.00

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

#### Art. 4.2 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre:

Einzelpersonen CHF 250.00

Ehepaare CHF 500.00

über 25 Jahre:

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 1'000.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre:

Einzelpersonen CHF 250.00

Ehepaare CHF 500.00

über 25 Jahre:

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 1'000.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

9

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

## Art. 4.3 Weitere Gebühren

Sprachtest Deutsch, pro Person (mündlich und schriftlich)	CHF	360.00
Standortprüfung Gesellschaft, pro Person	CHF	180.00

## Art. 4.4 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF 200.00 pro Pers.
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

## Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

## 5. Einwohnerkontrolle

### Art. 5.1 Anmeldung

einschliesslich Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	10.00

#### Art. 5.2 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis (Heimatausweis)	CHF	30.00

## Art. 5.3 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister:

<ul><li>einfache Adressauskünfte</li><li>Adressauskünfte mit Interessennachweis</li><li>Handlungsfähigkeitszeugnis</li></ul>	CHF CHF CHF	15.00 30.00 30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	gebührenfrei	
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

#### Art. 5.4 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis gebührenfrei

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate CHF 20.00

#### Art. 5.5 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene CHF 70.00

Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre CHF 35.00

#### Art. 5.6 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup>

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und

Ausländer CHF 20.00

#### 6. Feuerwehrwesen<sup>5</sup>

#### Art. 6.1 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,

effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft

je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,

effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

#### Art. 6.2 Fahrzeugkosten

Grundgebühr 1. Std. CHF jede weitere Std. CHF Typ Fahrzeuge bis 3,5 t 100.00 50.00 Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t 150.00 75.00 Fahrzeuge ab 7,5 t 300.00 150.00 Autodrehleiter 400.00 200.00 Hubrettungsfahrzeuge 600.00 300.00 Materialcontainer 300.00 150.00 Transportfahrzeug für Container Einsatzpauschale: 600.00

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

#### Art. 6.3 Maschinen und Geräte

T. ...

тур	Grundgebunr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00
Atemschutzgeräte		
Тур		Einsatzpauschale CHF
Pressluftgerät, pro Stk.		20.00

Crundachühr 1 Ctd CUE

inda waitara Ctd. CUE

Kreislaufgerät, pro Stk. 120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

## Art. 6.4 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

#### Art. 6.5 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

#### 7. Finanzen und Steuern

#### Art. 7.1 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr CHF 30.00

Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr CHF 30.00

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren

pro Person gebührenfrei

## Art. 7.2 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand gebührenfrei

## Art. 7.3 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich) CHF 30.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden

der Einbürgerungsbehörde CHF 30.00

Steuerauskünfte für den Steuerbezug der

anerkannten Landeskirchen gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde gebührenfrei

#### 8. Friedhofswesen

#### Art. 8.1 Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich sowie aus der näheren Umgebung der angrenzenden Kantone trägt die Gemeinde.

Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, sind die Gebühren im aktuellen Gebührenreglement zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung geregelt.

#### 9. Lebensmittelkontrolle

### Art. 9.1 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Inspektionen, mit Beanstandungen und Nachkontrollen,

gemäss Taxpunkteverordnung des Kantonalen Labors Zürich nach Aufwand

Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung CHF 200.00

## Art. 9.2 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw., gemäss Taxpunkteverordnung des Kantonalen Labors Zürich

nach Aufwand

## 10. Polizeiwesen

### Art. 10.1 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	150.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	30.00

## Art. 10.2 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF '	1'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	300.00
vorübergehende Ausnahme (z.B. Festbetrieb)	CHF	20.00
Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter	gebüh	renfrei

## Art. 10.3 Abgaben für gebrannte Wasser<sup>6</sup>

Anzahl Liter pro Jahr von 1 bis 500	Gebül CHF	nr pro Abgabeperiode (4 Jahre) 200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00

#### Art. 10.4 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	CHF	130.00
Zweithunde, jährlich	CHF	130.00
Blindenhunde / Polizeihunde	gebührenfrei	
einmalige Anmeldegebühr	gebührenfrei	
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	30.00

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

14

#### Art. 10.5 Waffenscheine<sup>7</sup>

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

#### Art. 10.6 Sonntagsverkauf

Pro Betrieb und Bewilligung	CHF	50.00
-----------------------------	-----	-------

#### 11. Schulwesen

#### Art. 11.1 Freiwillige Angebote

Für die freiwilligen Angebote der Schule werden kostendeckende Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 89 % bis 100 % erhoben. Auf Basis des steuerbaren Einkommens der Erziehungsberechtigten werden Reduktionen gemäss Reglement gewährt. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager, z.B. Skilager

#### Art. 11.2 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren im Betrage von höchstens CHF 30.00

#### Art. 11.3 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten. Der beabsichtigte Kostendeckungsgrad liegt hier bei ca. 60%

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## 12. Nutzung öffentlichen Grundes

## Art. 12.1 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein<sup>8</sup>

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat CHF 5.00

ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat CHF 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer,

Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat CHF 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr CHF 300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

#### Art. 12.2 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>9</sup>

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

#### 13. Rechtspflege

## Art. 13.1 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

#### Art. 13.2 Neubeurteilung, Grundgebühr

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 200.00 bis CHF 1'500.00.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

#### Art. 13.3 Friedensrichter<sup>10</sup>

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

	Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis	250.00
	Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis	420.00
	Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis	615.00
	Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis	1'240.00
b	pei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis	850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## 14. Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen

Erlassen vom Gemeinderat mit GRB Nr. 14 vom 30. Januar 2018 und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Im Namen des

Gemeinderates Obfelden

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

T. Ammann E. Meier

17

 $<sup>^{10}</sup>$  Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.